

## **Antrag**

**des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und  
Dr. Timm Kern u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Zweckentfremdung von Landesmitteln im Zusammenhang mit der sogenannten Wissenschaftlichen Gesellschaft zur Förderung der Parapsychologie in Freiburg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. seit wann Landesmittel für die sogenannte „Wissenschaftliche Gesellschaft zur Förderung der Parapsychologie“ in Freiburg für die Tätigkeit der Parapsychologischen Beratungsstelle genehmigt wurden (bitte unter Angabe der jährlichen Summe und der jährlich konkret abgeflossenen Landesmittel);
2. woher die genehmigten Landesmittel gemäß Ziffer 1 stammen;
3. mit welcher Begründung eine Genehmigung der Landesmittel gemäß Ziffer 1 erfolgte;
4. inwiefern Evaluationen bzw. Kontrollen stattfanden, um die Zweckmäßigkeit der Landesmittelförderung bzw. den zweckmäßigen Einsatz der genehmigten Landesmittel gemäß Ziffer 1 zu überprüfen;
5. mit welchen Ergebnissen etwaige Evaluationen bzw. Kontrollen gemäß Ziffer 1 erfolgten;
6. zu welchen landesseitigen Handlungen etwaige Ergebnisse gemäß Ziffer 5 bewegten (bitte mit ausführlicher Begründung);
7. weshalb im Falle fehlender Evaluationen bzw. Kontrollen solche nicht erfolgten;
8. wann die Förderung gemäß Ziffer 1 endete;
9. wer bei der derzeitigen, als Nachfolgeinstitution eingerichteten, Beratungsstelle für Weltanschauungsfragen bzw. Fragen zu diversen Gruppierungen, sogenannten Sekten und esoterischen Angeboten (ZEBRA BW) beschäftigt bzw. tätig ist;

10. in welcher Höhe Landesmittel für ZEBRA BW gemäß Ziffer 9 vorgesehen sind (bitte unter Angabe der jährlichen Summe und der jährlich konkret abgeflossenen Landesmittel);
  11. inwiefern das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bei der Förderung von ZEBRA BW etwaige Prüfverfahren, Evaluationen und Kontrollen zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit und des zweckmäßigen Einsatzes von Landesmitteln etabliert hat (bei Verneinung bitte mit Begründung, weshalb dies nicht erfolgte);
  12. in welcher Höhe Landesmittel gemäß Ziffer 1 (von Beginn bis Ende der landesseitigen Förderung) jährlich zweckentfremdet wurden;
  13. inwieweit sich die Landesregierung bzw. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bisher um eine Entschädigung bzw. Rückforderung zweckentfremdeter Landesmittel gemäß Ziffern 1 und 12 bemühte (bitte mit genauer Begründung, inwieweit alle Rechtsmittel erschöpft bzw. ob etwaige, mögliche Klageverfahren seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport willentlich nicht genutzt wurden);
  14. inwieweit etwaige Fristen für etwaige Entschädigungen, Rückforderungen oder Einleitungen von Klageverfahren gelten (bitte darauf eingehen, weshalb etwaige Fristen verstrichen lassen werden, ohne landesseitig entsprechend tätig worden zu sein);
  15. wann Mitarbeitende des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport etwaige Erkenntnisse gemäß Ziffern 1 bis 14 an die Amtsspitze (Ministerialdirektor, Staatssekretäre und Ministerin) herangetragen bzw. Impulse zur Einleitung von Klageverfahren explizit in diesem Kontext an diese gegeben haben (bitte darauf eingehen, zu welchen Entscheidungen ebendiese Informationen beim genannten Personenkreis der Amtsspitze führten);
- II. alle erforderlichen Schritte – insbesondere rechtlicher Natur – in die Wege zu leiten, um zweckentfremdete Landesmittel in diesem Kontext zurückerhalten zu können.

30.11.2023

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Birnstock, Fink-Trauschel, Haußmann, Goll, Weinmann, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Karrais, Reith, Scheerer, Dr. Schweickert FDP/DVP

### Begründung

Von 2013 bis 2019 wurde vom Land Baden-Württemberg die sogenannte „Parapsychologische Beratungsstelle“ der sogenannten „Wissenschaftlichen Gesellschaft zur Förderung der Parapsychologie“ in Freiburg mit Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt knapp unter 250 000 € gefördert. Die Förderung endete 2019, als eine Zweckentfremdung von Landesmitteln – auch öffentlich in der medialen Berichterstattung – bekannt wurde. Da derweilen unklar ist, inwieweit genau und in welcher Höhe Landesmittel zweckentfremdet wurden und inwieweit das Land Entschädigungszahlungen bzw. Rückforderungen veranlasst bzw. hierzu alle möglichen rechtlichen Schritte in die Wege geleitet hat, möchte dieser Antrag diesbezüglich Klarheit schaffen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Januar 2024 Nr. KMZ-0141.5-1/159/3 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,  
I. zu berichten,*

*1. seit wann Landesmittel für die sogenannte „Wissenschaftliche Gesellschaft zur Förderung der Parapsychologie“ in Freiburg für die Tätigkeit der Parapsychologischen Beratungsstelle genehmigt wurden (bitte unter Angabe der jährlichen Summe und der jährlich konkret abgeflossenen Landesmittel);*

Die Förderung wurde mit Zuwendungsbescheid vom 26. August 1991 aufgenommen. Der Bescheid war an die „Wissenschaftliche Gesellschaft zur Förderung der Parapsychologie e. V.“ (WGFP) adressiert. Es wurden folgende Zuwendungen bewilligt und ausbezahlt:

	<b>Bewilligter Betrag</b>	<b>Ausbezahlter Betrag</b>
1991	40.000 DM	40.000 DM
1992	40.000 DM	40.000 DM
1993	40.000 DM	40.000 DM
1994	40.000 DM	40.000 DM
1995	40.000 DM	40.000 DM
1996	40.000 DM	40.000 DM
1997	40.000 DM	40.000 DM
1998	40.000 DM	40.000 DM
1999	40.000 DM	40.000 DM
2000	40.000 DM	20.400 €
2001	40.000 DM	20.400 €
2002	20.400 €	20.400 €
2003	20.400 €	20.380 €
2004	20.400 €	20.400 €
2005	20.400 €	20.400 €
2006	20.400 €	20.400 €
2007	20.400 €	20.400 €
2008	20.400 €	20.400 €
2009	98.000 €	98.000 €
2010	98.000 €	98.000 €
2011	73.312 €	73.312 €
2012	80.650 €	80.650 €
2013	80.650 €	80.650 €
2014	86.800 €	86.800 €
2015	83.500 €	83.500 €
2016	83.500 €	83.500 €
2017	83.500 €	83.500 €
2018	83.500 €	83.500 €
2019	83.500 €	83.500 €

*2. woher die genehmigten Landesmittel gemäß Ziffer 1 stammen;*

*3. mit welcher Begründung eine Genehmigung der Landesmittel gemäß Ziffer 1 erfolgte;*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei Beginn der Förderung waren die Mittel bei Kapitel 0402 Titel 685 02 etatisiert. Die Bezeichnung des Titels lautete: „Zuschüsse für Beratungs- und Betreuungseinrichtungen von durch Kontakte mit sog. Jugendsekten, okkulten, spiritistischen und satanistischen Strömungen Betroffene und gezielte Aufklärung“.

Ab dem Jahr 2009 wurden die Zuwendungen stark erhöht. Im Haushaltsplan 2009 ist die Titelgruppe 94 bei Kapitel 0465 mit „Fragen sogenannter Sekten und Psychogruppen“ bezeichnet. Als Erläuterung ist eingetragen: „Veranschlagt sind Aufwendungen für Arbeitsgruppen, die sich mit Fragen der Sekten und Psychogruppen befassen“. Die Zweckbestimmung aus der an die Parapsychologischen Beratungsstelle der WGFP e. V. adressierten Bewilligung vom 5. Juni 2009 lautete: „Der Zuschuss ist zweckgebunden und für die kontinuierliche Aufklärungs-, Beratungs- und Informationstätigkeit der Parapsychologischen Beratungsstelle im Haushaltsjahr 2009 bestimmt. Die Mittel dürfen von der Parapsychologischen Beratungsstelle nur für die Personal- und Sachkosten, die im Rahmen der dort geleisteten Aufklärungs-, Beratungs- und Betreuungsbearbeitung von Betroffenen sowie von privaten und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der sogenannten Sekten und Psychogruppen anfallen, verwendet werden.“ Mit Schreiben vom 7. Mai 2009 wurde der Leiter der Beratungsstelle darauf hingewiesen, dass die Mittel insbesondere „zur Verstärkung der Präventionsbemühungen zur Eindämmung von Sektengefahren, insbesondere hinsichtlich der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen“ bestimmt sind. Die Mittel waren zuletzt bei Kapitel 0465 Titel 685 94 veranschlagt.

*4. inwiefern Evaluationen bzw. Kontrollen stattfanden, um die Zweckmäßigkeit der Landesmittelförderung bzw. den zweckmäßigen Einsatz der genehmigten Landesmittel gemäß Ziffer 1 zu überprüfen;*

*5. mit welchen Ergebnissen etwaige Evaluationen bzw. Kontrollen gemäß Ziffer 1 erfolgten;*

*6. zu welchen landesseitigen Handlungen etwaige Ergebnisse gemäß Ziffer 5 bewegten (bitte mit ausführlicher Begründung);*

*7. weshalb im Falle fehlender Evaluationen bzw. Kontrollen solche nicht erfolgten;*

*8. wann die Förderung gemäß Ziffer 1 endete;*

Die Fragen 4 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechend den Regelungen des Zuwendungsbescheides hatte der Zuwendungsempfänger jährlich einen Verwendungsnachweis, bestehend aus Tätigkeitsbericht und Kassenbericht, vorzulegen. Die Verwendungsnachweise einschließlich des Kassenberichts wurden bis einschließlich 2018 akzeptiert. Der Verwendungsnachweis für die Zuwendung des Jahres 2019 wurde nicht akzeptiert, weil im Laufe des Jahres 2018 zunehmend Zweifel an ordnungsgemäßer Zweckerreichung und vorschriftsmäßiger Rechnungslegung auftauchten. In mehreren Gesprächen in der Parapsychologischen Beratungsstelle und im Kultusministerium wurde versucht, die Zweifel auszuräumen bzw. den Leiter der Beratungsstelle zu einer Änderung der Vorgehensweise zu bewegen. Die Bemühungen blieben erfolglos, sodass die Förderung beendet wurde. Die Förderung endete am 31. Dezember 2019.

9. wer bei der derzeitigen, als Nachfolgeinstitution eingerichteten, Beratungsstelle für Weltanschauungsfragen bzw. Fragen zu diversen Gruppierungen, sogenannten Sekten und esoterischen Angeboten (ZEBRA BW) beschäftigt bzw. tätig ist;

Im Beratungsangebot „Zentrale Beratungsstelle für Weltanschauungsfragen“ des Vereins „Religion- und Esoterikinfo e. V.“ sind (Stand 4. Januar 2024) tätig: eine promovierte Erziehungswissenschaftlerin, ein promovierter Arzt und Psychotherapeut, zwei Psychologinnen und eine Lehrerin.

10. in welcher Höhe Landesmittel für ZEBRA BW gemäß Ziffer 9 vorgesehen sind (bitte unter Angabe der jährlichen Summe und der jährlich konkret abgeflossenen Landesmittel);

11. inwiefern das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bei der Förderung von ZEBRA BW etwaige Prüfverfahren, Evaluationen und Kontrollen zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit und des zweckmäßigen Einsatzes von Landesmitteln etabliert hat (bei Verneinung bitte mit Begründung, weshalb dies nicht erfolgte);

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Trägerverein des Beratungsangebots erhielt, aufgrund eines nach erfolgter Ausschreibung am 31. Januar 2020 zustande gekommenen und am 29. Dezember 2021 verlängerten Vertrages, in den Jahren 2020 bis 2023 Landesmittel jeweils in Höhe von 181 400 €. Für das Jahr 2024 sind Zahlungen in gleicher Höhe vorgesehen.

Als hauptsächlicher Gegenstand ist in dem bis zum 31. Dezember 2024 laufenden Vertrag mit dem Trägerverein der Beratungsstelle formuliert: „Der Auftragnehmer führt für das Kultusministerium die Beratung und Aufklärungsarbeit zu gefährlichen religiös-weltanschaulichen Angeboten für Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg (...) durch.“ Der Vertrag sieht halbjährliche Berichte über die Leistungserbringung vor. Darüber hinaus führen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums anlassbezogen regelmäßige Gespräche mit den Verantwortlichen, auch in der Beratungsstelle in Freiburg.

12. in welcher Höhe Landesmittel gemäß Ziffer 1 (von Beginn bis Ende der landesseitigen Förderung) jährlich zweckentfremdet wurden;

Anlass für den Verdacht der Zweckentfremdung waren vom Leiter der „Parapsychologischen Beratungsstelle der Wissenschaftlichen Gesellschaft zur Förderung der Parapsychologie e. V.“ – öffentlich getätigte Aussagen, wonach die an die Beratungsstelle herangetragenen Fälle, die mit Sekten und Psychogruppen, also dem Verwendungszweck, zu tun hatten, „an einer Hand“ hätten abgezählt werden können.

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat in dem Urteil vom 3. Juli 2023, 9 K 929/21 in seinen hilfsweisen Ausführungen u. a. festgehalten, dass die Annahme einer Zweckverfehlung und die sich hieraus ergebenden Rückforderungen einer rechtlichen Überprüfung nicht standhielte, da die gewährte Zuwendung nicht an Fallzahlen, sondern an das Vorhalten der Aufklärungs-, Beratungs- und Betreuungsarbeit geknüpft gewesen sei.

13. inwieweit sich die Landesregierung bzw. das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bisher um eine Entschädigung bzw. Rückforderung zweckentfremdeter Landesmittel gemäß Ziffern 1 und 12 bemühte (bitte mit genauer Begründung, inwieweit alle Rechtsmittel erschöpft bzw. ob etwaige, mögliche Klageverfahren seitens des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport willentlich nicht genutzt wurden);

14. inwieweit etwaige Fristen für etwaige Entschädigungen, Rückforderungen oder Einleitungen von Klageverfahren gelten (bitte darauf eingehen, weshalb etwaige Fristen verstrichen lassen werden, ohne landesseitig entsprechend tätig worden zu sein);

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres erfolgen (§ 48 Absatz 4 LVwVfG, § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 LVwVfG). Fristbeginn ist die umfassende Kenntnis des gesamten Sachverhalts. Der Zuwendungsempfänger hat die für die Prüfung der rechtmäßigen Verwendung notwendigen Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen in der Regel fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Das Kultusministerium hat am 25. Februar 2021 die Zuwendungsbescheide der Jahre 2013 bis 2018 ganz oder teilweise aufgehoben, nachdem diesem bekannt wurde, dass der Trägerverein der Parapsychologischen Beratungsstelle, die Wissenschaftliche Gesellschaft zur Förderung der Parapsychologie e. V., über erhebliche Rücklagen verfügte, die dem Zuwendungsgeber bei der Gewährung der Zuwendungen nicht bekannt waren. Zudem wurde der Zuwendungsbescheid für das Jahr 2019 aufgehoben mit der Begründung, dass der Leiter der Beratungsstelle öffentlich erklärt hatte, dass nur ein kleiner Teil der Tätigkeit der Beratungsstelle unter den Zuwendungszweck zu fassen gewesen sei. Es war vorgesehen, einen neuen Zuwendungsbescheid für das 2019 zu erlassen, sobald der Zuwendungsempfänger sich abschließend zu diesem Sachverhalt erklärt hat. Aufgrund dieser Unstimmigkeiten wurde u. a. der Zuwendungsbescheid für das Jahr 2019 aufgehoben. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. Juli 2023 festgestellt, dass die Aufhebung der Zuwendungsbescheide mit der Begründung, dass Mittel in zuwendungsschädlicher Höhe beim Trägerverein vorhanden waren, nicht zulässig war, weil es sich bei dem Trägerverein und der Beratungsstelle um rechtlich zu unterscheidende Rechtspersönlichkeiten handele. Der Zuwendungsgeber hat sich nach ausführlicher Erwägung entschieden, gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht vorzugehen. Die Herausgabe von Unterlagen zur Förderung in den Jahren vor 2018 kann nicht mehr verlangt werden. Derzeit werden weitere Unterlagen für die Jahre 2018 und 2019 nachgefordert. Sofern sich aus diesen eine unzulässige Verwendung der gewährten Mittel nachweisen lässt, wird über eine etwaige Rückforderung von Mitteln für die Jahre 2018 und 2019 bei der Parapsychologischen Beratungsstelle der Wissenschaftlichen Gesellschaft zur Förderung der Parapsychologie e. V. entschieden.

*15. wann Mitarbeitende des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport etwaige Erkenntnisse gemäß Ziffern 1 bis 14 an die Amtsspitze (Ministerialdirektor, Staatssekretäre und Ministerin) herangetragen bzw. Impulse zur Einleitung von Klageverfahren explizit in diesem Kontext an diese gegeben haben (bitte darauf eingehen, zu welchen Entscheidungen ebendiese Informationen beim genannten Personenkreis der Amtsspitze führten);*

Die damalige Amtsspitze wurde mit Aktenvermerk vom 10. Juli 2019 über die festgestellten Unregelmäßigkeiten informiert, ferner durch ergänzende Vermerke vom 7. Oktober 2019 und vom 22. Januar 2020. Der damalige Ministerialdirektor hat am 16. Juli 2019 dem Zuwendungsempfänger mitgeteilt, dass die Förderung der Parapsychologischen Beratungsstelle beendet und die Beratungsleistungen öffentlich ausgeschrieben werden. Der damalige Ministerialdirektor hat am 15. September 2020 entschieden, dass die Bescheide wie unter Frage 13 aufgehoben werden.

*II. alle erforderlichen Schritte – insbesondere rechtlicher Natur – in die Wege zu leiten, um zweckentfremdete Landesmittel in diesem Kontext zurückerhalten zu können.*

Der Zuwendungsgeber ist unverändert bemüht, gegebenenfalls bestehende Ansprüche des Landes geltend zu machen und zur Durchsetzung zu bringen.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport